

Gemäß § 28 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, i. V. m. § 35 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010) erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Bochum folgende

Allgemeinverfügung

zur kontaktreduzierten Umsetzung von arbeitspolitischen Fördermaßnahmen

Auf Weisung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.03.2020 wird für das Gebiet der Stadt Bochum ab sofort Folgendes angeordnet:

1. Die Einrichtungen gemäß der nachfolgenden Förderprogramme sind bis zunächst zum 19.04.2020 für den Publikumsverkehr zu schließen:

- Beratung von Unternehmen zur Fachkräftesicherung, Potentialberatung (Einschränkung s. Punkt 4),
- Weiterbildungsberatung im Rahmen des Programms Kompetenzentwicklung durch Bildungsscheckverfahren (Einschränkung s. Punkt 4),
- Beratung zur beruflichen Entwicklung / Anerkennung Kompetenzen,
- Förderung von Erwerbslosenberatungsstellen und Arbeitslosenzentren,
- Regionalagenturen.

2. Die unter 1 genannten Einrichtungen haben weiterhin vollständig telefonisch zur Verfügung zu stehen bzw. vollständig im Sinne des Zuwendungsbescheids telefonisch verfügbar zu werden. Alle Einrichtungen sind aufgefordert, ihren Web-Auftritt und ihre Angebote im Internet im Rahmen der bestehenden Förderung auszubauen.

3. Die Beratungsgespräche zur Ausstellung von Schecks für die Förderprogramme Beratung von Unternehmen zur Fachkräftesicherung, Potentialberatung und Kompetenzentwicklung von Beschäftigten durch Bildungsscheckverfahren können telefonisch oder per Videochat erfolgen. Bei positivem Beratungsergebnis können die Interessenten kurz die Beratungsstelle aufsuchen, um notwendige Dokumente vorzulegen und um das Beratungsprotokoll und die notwendigen subventionserheblichen Erklärungen zu unterschreiben.

4. Die durchzuführenden Tätigkeiten im Rahmen der ESF-Förderprogramme

- Ausbildungsprogramm NRW
- Kooperative Ausbildung an Kohlestandorten in Nordrhein-Westfalen
- 100 zusätzliche Ausbildungsplätze für Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderung in Nordrhein-Westfalen
- Teilzeitberufsausbildung
- öffentlich geförderte Beschäftigung

sollen so weit wie möglich telefonisch oder elektronisch erfolgen.

5. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

Gem. § 28 Abs. 1 Satz 1, 2 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, oder sich ergibt, dass ein verstorbener Kranker, Krankheitsverdächtiger oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde auch Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder sie verbieten.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG sind gegeben: In Bochum sind inzwischen viele Fälle festgestellt worden, in denen das Coronavirus nachgewiesen wurde. Zudem liegen weitere Krankheitsverdachtsfälle und damit Krankheitsverdächtige bzw. Ansteckungsverdächtige gem. § 2 Ziffer 5 und 7 IfSG vor. Nach medizinischer Einschätzung ist ein weiterer massiver Anstieg der Zahl der Infektionen in kurzer Zeit zu erwarten. Personenansammlungen sind dabei in besonderer Weise geeignet, die Verbreitung des Virus zu fördern.

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Coronavirus in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstiger Krankheitsfälle bereit zu halten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zu verzögern.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es daher erforderlich, weitere – über die in den bislang ergangenen Erlassen (umgesetzt durch mehrere Allgemeinverfügungen) enthaltenen hinausgehende – kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Die oben genannten Personen sowie die genannten Einrichtung und Veranstaltungen sind dabei in besonderer Weise geeignet, die Verbreitung des Virus zu ermöglichen bzw. sogar zu beschleunigen.

Um das Ziel, die Verbreitung des Virus zu verzögern, zu erreichen, waren die o.g. Maßnahmen anzuordnen. Die Maßnahmen sind geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen. Mildere gleich wirksame Mittel zur Zweckerreichung sind nicht ersichtlich; die Maßnahmen sind daher erforderlich. Sie führen auch nicht zu einem Nachteil, der zu dem erstrebten Erfolg außer Verhältnis steht, sodass sie insgesamt verhältnismäßig sind. Insbesondere auch die zeitliche Begrenzung dieser Verfügung erfolgt unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit.

Die Stadt Bochum ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung und Durchführung des Infektionsschutzgesetzes zuständig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

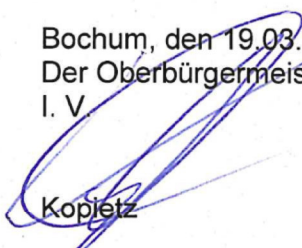
Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Gemäß § 75 Absatz 1 Nr. 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 IfSG zuwiderhandelt.

Bochum, den 19.03.2020
Der Oberbürgermeister
I. V.



Kopietz

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung ist auch im Internet unter www.bochum.de/amtsblatt veröffentlicht.

Die Allgemeinverfügung liegt einen Monat nach dieser öffentlichen Bekanntmachung im Gesundheitsamt, Westring 28/30, 44787, Zimmer 202, montags bis freitags von 8.00 bis 15.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.